



Herrn



6. Juni 2018

### Ihr Schreiben vom 17. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Wall,

der Vorsitzende unseres Hörfunkrates hat mich gebeten, mich noch einmal mit Ihrem Schreiben vom 17. Januar zu beschäftigen, in dem Sie die Formulierung in den Nachrichten des Deutschlandfunks bemängeln, das Grundgesetz verbiete es Beamten zu streiken. Sie kritisieren, hier handele es sich um Meinung und diese Meinung werde nicht als solche gekennzeichnet.

Ich erlaube mir, zum Thema Streikrecht von Beamten aus dem entsprechenden Artikel des vom Deutschen Beamtenbund veröffentlichten Lexikons zu zitieren, das Sie online finden können:

### **Streikrecht und Beamte**

*Beamte sind Grundrechtsträger wie alle anderen Bürger auch. Ihnen steht daher auch die in Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes verankerte Koalitionsfreiheit zu; sie können sich wie ihre Kolleginnen und Kollegen im Arbeitnehmerbereich gewerkschaftlich organisieren. Die Koalitionsfreiheit wird allerdings durch die ebenfalls mit Verfassungsrang – in Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes – verankerten beamtenrechtlichen Strukturprinzipien geprägt und eingeschränkt. Konkret bedeutet das, daß das Rechtsverhältnis des Beamten durch den (Bundes- oder Landes-) Gesetzgeber und nicht durch Tarifvertrag geregelt wird und dass im Konfliktfall die Durchsetzung der Interessen durch Streik nicht möglich ist.*

*Das Beamtenverhältnis ist somit ein vom allgemeinen Arbeitsrecht abweichendes Beschäftigungsverhältnis. Es findet seine Legitimation in den besonderen Anforderungen an staatliche Leistungen und Aufgaben - kontinuierliche Aufgabenerfüllung und innere Neutralität gegenüber widerstreitenden Interessen. „Der Staat“ muss funktionieren - überall und zu jeder Zeit und insofern unterscheidet er sich von einem normalen privaten Unternehmen. Die Bindungen des Beamten haben insofern nicht „nur“ eine verfassungsrechtliche Grundlage, sondern vor allem eine funktionale Bedeutung:*

*Der Staat muß auf allen Ebenen – in Bund, Ländern und Gemeinden – sicher stellen, daß die ihm übertragenen Aufgaben nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, objektiv, neutral aber auch verlässlich und kontinuierlich erfüllt werden. Um dieses gesamtstaatliche Ziel sicher zu stellen, baut das Beamtenverhältnis auf einem Gefüge von Pflichten und Rechten auf, die wie zwei Seiten einer Medaille zusammengehören. Dazu gehören die – rechtlich in etwas altertümlicher Sprache formulierte – Pflicht zu „voller Hingabe an den Beruf“ und das Streikverbot ebenso wie auf der anderen Seite das Lebenszeitprinzip und das darauf aufbauende Versorgungsrecht.*

*So hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner ersten Entscheidung zum Streikverbot für Beamte vom 11. Juni 1958 im Zusammenhang mit der Konkretisierung des Alimentationsgrundsatzes zur Begründung ausgeführt: „...ebenso wenig ist er [der Beamte] nach hergebrachten Grundsätzen befugt, zur Förderung gemeinsamer Berufsinteressen kollektive wirtschaftliche Kampfmaßnahmen zu ergreifen“. Artikel 33 Absatz 5 GG schränkt also als Regelung des Grundgesetzes die ebenfalls im Grundgesetz in Artikel 9 Absatz 3 GG gewährleistete Koalitionsfreiheit ein. Aber nur, soweit dies durch den Stabilitätsauftrag geboten ist: Beamte können ihre Arbeitsbedingungen nicht aushandeln und demgemäß nicht streiken, sie haben aber weiterhin das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen.*

*Dieses Streikverbot ist seither durch eine ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Grundsatz des Berufsbeamtentums anerkannt; es hat damit Verfassungsrang. Entgegen immer wieder auftauchenden Meldungen hat sich an dieser Sach- und Rechtslage weder durch europäisches Recht oder europäische Entscheidungen noch durch sonstige Regelungen, etwa der internationalen Arbeitsorganisation, etwas geändert.*

*In der Praxis bedeutet das, daß die Beteiligung von Beamten an Streik und streikähnlichen Maßnahmen, dazu zählen auch die verschiedenen Formen von „Dienst nach Vorschrift“ oder „Bummelstreiks“, unzulässig sind und disziplinarrechtlich geahndet werden können. In keiner Weise beeinträchtigt ist allerdings das Recht der Beamten, sich außerhalb ihrer Dienstzeit solidarisch zu zeigen und insbesondere auch an Protestveranstaltungen teilzunehmen.*

Quelle: <https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/s/streikrecht-und-beamte.html>

Daraus erschließt sich meiner Einschätzung nach, dass es sich bei der von Ihnen beanstandeten Formulierung nicht um eine Meinung handelt.

Deutschlandradio achtet in seinen Programmen streng auf die Trennung von Nachricht und Kommentar. Diesen Grundsatz sehe ich in diesem Fall nicht verletzt.

Darüber hinaus bitte ich um Verständnis dafür, dass wir zwar bemüht sind, so viele Hörerzuschriften wie möglich zu beantworten, dies aber nicht in jedem Fall möglich ist. Etwa dann, wenn - wie in Ihrem Fall - innerhalb eines Zeitraums von etwa viereinhalb Jahren über 200 Zuschriften eingehen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Raue